

Stadt Lohmar

VERKEHRS-



INFORMATION

Einführung

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 12.06.2007 die „Vision Zero-Null Verkehrstote“ – im Rahmen seiner Zielsetzung „Lohmar, eine familienfreundliche Stadt“ – zu seinem langfristigen Ziel erhoben. In diesem Zusammenhang hat der Rat seine Ausschüsse, die Verwaltung, die Wirtschaft, alle gesellschaftlichen Gruppen und Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, durch Ideen und Handlungen diesem Ziel näher zu kommen.

Diese Broschüre soll ein kleiner Beitrag in Sachen „Erhöhung der Verkehrssicherheit“ sein.

Die Stadtverwaltung Lohmar hat auf den folgenden Seiten nützliche Tipps und Informationen zu aktuellen Themen aus dem Bereich „Straßenverkehr“ zusammengestellt.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben kann seitens der Stadt Lohmar – trotz sorgfältiger Bearbeitung – jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Stand: Juli 2008

Sachwortverzeichnis

^{*1} Schrittgeschwindigkeit heißt, dass die Tachonadel sich noch nicht bewegt, obwohl das Fahrzeug bereits rollt, maximal aber 7 km/h.

^{*2} Jedes Fahrzeug, welches für weniger als 3 Minuten an einer Stelle steht und nicht verlassen wird, „hält“.

Impressum

Stadt Lohmar, Der Bürgermeister

Ordnungsamt
Hauptstraße 27-29
53797 Lohmar
www.lohmar.de

Redaktion: Sabine Bölingen, Marcel Steeger

**Wenn Sie noch Fragen oder Anregungen haben,
sprechen Sie uns an:**

Unsere Öffnungszeiten:
Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Mo 14:00 – 18:00 Uhr

E-Mail: sabine.boelingen@lohmar.de

oder rathaus@lohmar.de

7 Feinstaubplaketten

Seit dem 01.01.2008 sind in Deutschland die ersten „Umweltzonen“ (z.B. in Köln) durch die Aufstellung der unten abgebildeten Zonenbeschilderung eingerichtet worden.

Als Umweltzonen werden besonders feinstaub- und schadstoffbelastete Gebiete ausgewiesen, in denen künftig nur noch mit Feinstaubplaketten gekennzeichnete, „saubere“ Fahrzeuge fahren dürfen.

Rote, gelbe oder grüne Plaketten werden – je nach Schadstoffeinstufung – für Fahrzeuge ab Schadstoffgruppe „Euro 1 mit Rußpartikelfilter“ aufwärts ausgegeben.

Bei Vorlage des Fahrzeugscheins sind sie im Bürgeramt der Stadt Lohmar für 5,- € erhältlich.



Euro 0- und Euro 1- Fahrzeuge ohne Filter erhalten keine Umweltplakette.



Mehr Informationen zu den Umweltzonen und Einstufungen der Fahrzeuge etc., erhalten Sie u.a. unter www.rhein-sieg-kreis.de (Rubrik: Bürgerservice Æ Feinstaubplakette). Auskünfte zur Ausgabe der Feinstaubplaketten erhalten Sie bei der Stadt Lohmar (Tel.: 02246/15-201).

Einführung	1
Inhalt	2
1 Verkehrsberuhigter Bereich	3
2 Kreisverkehr	4
3 „Null Promille“ für Fahranfänger/innen	5
4 Telefonieren beim Autofahren	6
5 Parken im Wendehammer	7
6 Verhalten an Bushaltestellen	8
7 Feinstaubplaketten	9
Impressum/Stichwortverzeichnis	10



Verkehrszeichen

1 Verkehrsberuhigter Bereich



Im verkehrsberuhigten Bereich, fälschlicherweise auch „Spielstraße“ genannt, dürfen Fußgängerinnen und Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Ebenfalls ist Spielen auf der gesamten Fläche erlaubt.

Die wichtigsten, zu beachtenden Merkmale sind:
(vgl. § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung = StVO)

- Es ist Schrittgeschwindigkeit^{*1} zu fahren.
- Fahrverkehr und Fußgängerverkehr dürfen sich nicht unnötig gegenseitig behindern.
- Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht gefährdet werden.
- Parken in **nicht** gekennzeichneten Flächen ist verboten.
- Wer aus einem verkehrsberuhigten Bereich in eine andere Straße fährt (auch in eine Tempo-30-Zone), hat die Vorfahrt zu achten.
- Der verkehrsberuhigte Bereich muss sich durch seine besondere bauliche Gestaltung von konventionellen Straßen deutlich unterscheiden.



Verhalten im Straßenverkehr

6 Verhalten an Bushaltestellen



Immer öfter kommt es an Linien-/Schulbushaltestellen zu gefährlichen Zusammenstößen zwischen PKW-Fahrerinnen und -Fahrern sowie querenden Fahrgästen. Nicht selten ereignen sich schwere Unfälle, welche von Fahrerinnen bzw. Fahrern durch Missachtung von verkehrsrechtlichen Vorschriften verursacht werden.

An dieser Stelle möchten wir Sie darüber informieren, wie Sie sich verhalten müssen, wenn sich ein **Bus** mit eingeschaltetem Warnblinklicht einer Haltestelle nähert bzw. an einer Haltestelle hält:

- Solange der Bus in Bewegung ist, darf er **nicht** überholt werden
- Bei Stillstand des Busses darf er nur mit Schrittgeschwindigkeit^{*1} und in ausreichendem Abstand überholt werden, wenn nötig, muss der/ die KFZ Fahrer/-in warten.
- Auf mehrspurigen Strecken muss gemäß dem §20 Abs. 1 StVO auch der Gegenverkehr Schrittgeschwindigkeit fahren.
- An Bushaltestellen ist das Halten^{*2} erlaubt; das Parken ist jedoch verboten.
- Weiterhin ist Bussen die Abfahrt von ihren Haltestellen zu ermöglichen.

Ge-/Verbote

5 Parken im Wendehammer

Generell sieht § 12 Abs. 1 Nr. 1 der StVO u.a. Folgendes vor:
„Halten ist unzulässig... an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,...“



Hierunter fallen laut Rechtsprechung u.a. auch Wendeanlagen, so dass Halt- und Parkvorgänge im Wendehammer in der Regel verboten sind.

Dort, wo gesetzliche Halteverbote bestehen, werden aufgrund der Vorgaben der StVO und zur Vermeidung eines „Schilderwaldes“ grundsätzlich keine Haltverbotsschilder aufgestellt.

Bitte bedenken Sie, dass durch die verkehrstechnische Beschaffenheit eines Wendehammers dort abgestellte Fahrzeuge den Verkehrsfluss blockieren und andere Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen zum Rangieren gezwungen und damit gefährdet werden.

Aber auch abgestellte Fahrzeuge sind in Gefahr. Beim Durchfahren des Wendehammers können durch die Drehbewegungen des Fahrzeuges Abstände falsch eingeschätzt werden.

Zu guter Letzt muss ein Wendehammer auch für Rettungsfahrzeuge ohne Hindernisse befahrbar sein, denn hier stehen Menschenleben auf dem Spiel.

Verhalten im Straßenverkehr

2 Kreisverkehr



Seit dem 01.02.2001 regelt § 9a StVO das Verhalten in Kreisverkehren, die durch Zeichen 215 (blaue Ronde mit 3 gekrümmtem weißen Pfeilen) in Verbindung mit Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) gekennzeichnet sind.

Danach gilt folgendes:

- Alle im Kreisverkehr fahrenden Fahrzeuge haben Vorfahrt.
- Bei der Einfahrt darf nicht geblinkt werden, bei der Ausfahrt jedoch muss der Blinker betätigt werden.
- Im Kreisverkehr darf nicht auf der Fahrbahn gehalten werden.
- Die überfahrbare Mittelinsel ist Sperrfläche und darf lediglich von großen Fahrzeugen benutzt werden, denen das Befahren des Kreisverkehrs wegen ihrer Abmessung ansonsten nicht möglich wäre.

In Lohmar gibt es bisher 2 Kreisverkehrsplätze, die mit dem abgebildeten Verkehrszeichen ausgeschildert sind:



- 1) Hauptstraße in Höhe Auelsweg/Bachstraße
- 2) Kirchstraße in Höhe Vila-Verde Straße/ Raiffeisenstraße. (s. Foto)

Ge-/Verbote

3 „Null Promille“ für Fahranfänger/innen

Am 01.08.2007 ist das absolute Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger in Kraft getreten. Der Gesetzgeber will mit dem Verbot u.a. erreichen, dass sich die alkoholbedingten Unfälle jüngerer Fahrerinnen und Fahrer reduzieren.

125,- € und 2 Punkte in Flensburg, die Auflage zur Teilnahme an einem Aufbauseminar und die Verlängerung der Probezeit von 2 auf 4 Jahre sieht der Gesetzgeber als Ahndungsmöglichkeiten für das Führen eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand vor.

Es gilt für alle Autofahrerinnen und Autofahrer unter 21 Jahren sowie alle Führerscheinneulinge in der Probezeit, unabhängig davon, wie alt sie sind.



Generell gilt also: „Don't drink and drive!“

Ge-/Verbote

4 Telefonieren beim Autofahren

§ 23 Abs. 1a der StVO schreibt Folgendes fest:

- Die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons ist untersagt, wenn zum Abnehmen das Mobiltelefon oder der Hörer aufgenommen und/oder gehalten werden muss.
- Von diesem Verbot sind alle Bedienungsmöglichkeiten eines Telefons umfasst, z.B. auch das SMS-Schreiben.
- Dieses Verbot gilt **nicht**, wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist; im Umkehrschluss bedeutet dies: Bei eingeschaltetem Motor liegt ein Verstoß vor.
- Weiterhin zulässig ist die Benutzung von Telefonen, welche über eine fest installierte Freisprechanlage oder „Head-Set“ (Kopfhörer) zu bedienen sind.
- Verstöße hiergegen werden mit 40,-€ und einem Punkt bei KFZ - Fahrerinnen und - Fahrern bzw. 25,-€ bei Radfahrern und Radfahrerinnen geahndet.